



An die
Burgenländische Landesregierung
Landesamtsdirektion Stabstelle Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
per Email: post.vd@bglid.gv.at

Wien, am 20. Dezember 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz (ADG) geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Klagsverband begrüßt das Vorhaben, die folgenden Verbesserungen umzusetzen:

- das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses im Sinne der Rechtssache „Coleman“ (EuGH, 17.7.2008, Rs C-303/06),
- die Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung von 720 auf 1.000 Euro sowie die Klarstellung, dass ein immaterieller Schadenersatz auch unabhängig von einem materiellen Schadenersatz besteht,
- die Ausdehnung des Schutzniveaus bei selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit und
- die Klarstellung, dass die im gerichtlichen Verfahren zugesprochenen Schadenersätze wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Anlässlich der ADG-Novelle sollten folgende weitere Änderungen vorgenommen werden:

- die Einführung eines Mindestschadenersatzes von 1.000 Euro für alle Formen von Diskriminierung und
- die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155).



2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Einführung eines Mindestschadenersatzes von 1.000 Euro für alle Formen von Diskriminierung

Das ADG kennt – gemäß den zugrunde liegenden Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG mehrere Diskriminierungsformen. Zwischen diesen wird in den Richtlinien keine Unterscheidung bezüglich den Rechtsfolgen hergestellt.

Weiters verbietet der in Art. 7 B-VG verankerte Gleichheitssatz der Gesetzgebung unsachliche Differenzierungen¹ und lässt nur sachliche Differenzierungen zu. Warum aber bei Belästigung ein Mindestschadenersatz vorgesehen ist und bei den anderen Diskriminierungsformen nicht lässt sich nicht nachvollziehen und wurde auch in den bisherigen Erläuterungen zum ADG nie begründet.

Im Sinne der einheitlichen Umsetzung der Richtlinien und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes der österreichischen Bundesverfassung regt der Klagsverband daher an, für alle Diskriminierungsformen einen Mindestschadenersatz in der Höhe von 1.000 Euro festzusetzen.

2.2 Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention sieht in Art. 33 vor, dass die Vertragsstaaten unabhängige Mechanismen einführen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu überwachen. Die Unabhängigkeit dieses Mechanismus orientiert sich an den so genannten „Pariser Prinzipien“². Diese umfassen detaillierte Regelungen über

- Zuständigkeiten und Aufgaben,
- Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus und
- die Arbeitsweise.

Bisher haben der Bund³, Wien⁴ und Oberösterreich⁵ solche Mechanismen eingerichtet, in Niederösterreich wurde ein Entwurf bereits der öffentlichen Begutachtung unterzogen, in Tirol bereits vom Landtag beschlossen.

Burgenland sollte daher die Chance dieser Novelle nutzen, um eine völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Frühling 2013 der UN-

¹ Öhlinger, Verfassungsrecht⁸, Rz 761; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, Rz 1357

² http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf (30.10.2012)

³ § 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. 1990/283 idF BGBl. I 2012/51

⁴ § 7 Abs. 5 Wr. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 2004/35 idF LGBl. 2010/44

⁵ § 14 Abs. 5 und 5a Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 2005/453 idF LGBl. 2012/68



Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf die österreichische Umsetzung besprechen wird⁶. Bis dahin besteht die Möglichkeit, die Feststellung eines Umsetzungsmangels abzuwenden.

Eines der zentralen Ziele der UN-Konvention ist die Herstellung von Barrierefreiheit. Im Kompetenzbereich des Landes ist daher sicherzustellen, dass in einer angemessenen Frist die baulichen Barrieren im Burgenland beseitigt werden.

Der Klagsverband empfiehlt daher,

- **im ADG die Einrichtung eines Monitoringausschusses nach den Pariser Prinzipien festzuschreiben und**
- **die Landesregierung und Gemeinden zur Erstellung eines Etappenplans zur Beseitigung von Barrieren bei Gebäuden, die im Eigentum von Land und Gemeinden stehen oder die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen genutzt werden, zu verpflichten.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit im Burgenland zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

⁶ <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Session9.aspx> (24.12.2012)